



Statuten PolySport Wallis

I. NAME UND SITZ

Art. 1 Name und Sitz

Der Verband PolySport Wallis, genannt PolySport Wallis, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB mit Sitz am Wohnsitz des Präsidenten. ¹

¹ Die in diesen Statuten benutzten Bezeichnungen gelten in gleicher Weise für Mann und Frau.

II. LEITBILD

Art. 2 Leitbild

PolySport Wallis bezweckt die Förderung des Breitensportes, die Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder, insbesondere in den Bereichen Sport, Führung und Persönlichkeitsentwicklung.

Durch ein Angebot verschiedenartiger Formen des Sportes soll unabhängig von ihrem Alter allen Menschen im Kanton Wallis ein sportliches Engagement ermöglicht werden. PolySport Wallis engagiert sich dabei besonders in der Jugend- und Nachwuchsförderung. Im Rahmen des Breitensportes wird ebenfalls der sportliche Wettkampf gefördert.

PolySport Wallis unterstützt zudem im Rahmen der personellen und finanziellen Mittel in Zusammenarbeit mit den Fachverbänden den Elitesport.

Art. 3 Angebot

PolySport Wallis pflegt neben seinen sportlichen Tätigkeiten gesellschaftliche und kameradschaftliche Kontakte und bietet dazu insbesondere folgendes an:

- Kurse für angehende Leiter sowie Weiterbildungs- und Fortbildungskurse;
- Betreuung von Vereinen und Gruppierungen;
- Unterstützung bei der Gründung von neuen Vereinen und Gruppierungen;
- Organisation und Durchführung von kantonalen Begegnungsmöglichkeiten und Wettkämpfen;
- Vertretung der Vereine gegenüber Behörden und Organisationen.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Mitglieder

Mitglieder von PolySport Wallis können Sportvereine und -gruppierungen mit Sitz im Wallis werden, deren Zweck dem Leitbild des Verbandes entsprechen.

Art. 5 Ehrenmitglieder

PolySport Wallis kann Personen, welche sich für die Belange des Verbandes in besonderer Weise eingesetzt haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Art. 6 Beitrittsgesuche

Beitrittsgesuche sind an die Verbandsleitung zu richten. Dem Beitrittsgesuch sind ein aktuelles Verzeichnis aller Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder sowie die Statuten des Vereins oder der Gruppierung beizulegen.

Die Verbandsleitung entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.

Art. 7 Mitgliederbeiträge

Die Mitglieder bezahlen pro Aktivmitglied ihres Vereins oder ihrer Gruppierung, welche das 20. Lebensjahr vollendet haben, einen Jahresbeitrag in Höhe von maximal CHF 40.00.

Ehrenmitglieder von PolySport Wallis, die Verbandsleitung sowie die Ressortverantwortlichen des PolySport Wallis sind beitragsbefreit.

Art. 8 Austritt

Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt mittels schriftlicher Kündigung an die Verbandsleitung. Die Kündigung hat spätestens bis am 30. Juni zu erfolgen.

Die Mitglieder haben bis zum Austritt sämtliche statutarischen Pflichten zu erfüllen und bleiben darüber hinaus für die Verpflichtungen des Verbandes während der Zeit ihrer Mitgliedschaft haftbar. Ein Anspruch auf das Verbandsvermögen besteht nicht.

Tritt ein Mitglied aus PolySport Wallis aus, gelten sämtliche Mitglieder des Vereins oder der Gruppierung als ausgetreten.

Art. 9 Ausschluss

Mitglieder können in begründeten Fällen durch die Delegiertenversammlung von PolySport Wallis ausgeschlossen werden. Ausschlussgründe können insbesondere sein:

- a. Verletzungen von Verbandsvorschriften;
- b. Nichteinhalten der Beschlüsse der Verbandsorgane;
- c. Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen;
- d. Handlungen, welche das Ansehen des Verbandes schädigen.

Auszuschliessende Mitglieder sind vorgängig von der Verbandsleitung anzuhören.

Art. 10 Rechte

Die Mitglieder von PolySport Wallis haben das Recht - unter Beachtung der festgesetzten Zulassungs- und Geschäftsbedingungen - an den verbands-eigenen Ausbildungen und Anlässen teilzunehmen und anlässlich der Delegiertenversammlung ihre Rechte geltend zu machen.

Art. 11 Pflichten

Die Mitglieder verpflichten sich, das Leitbild zu erfüllen, den finanziellen Verpflichtungen nachzukommen und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu befolgen, insbesondere sind die Mitglieder verpflichtet:

- a. Änderungen der Vereinsstatuten der Verbandsleitung zur Überprüfung zu unterbreiten;
- b. Beschlüssen der Delegiertenversammlung und der Verbandsleitung nachzukommen;
- c. die Mitgliedermeldung (alle Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder, inklusive Kinder und Jugendliche) jährlich unaufgefordert bis am 30. November einzureichen;
- d. die Mitgliederbeiträge innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu überweisen;
- e. für die Teilnahme der statutengemässen Zahl der Delegierten an der jährlichen Delegiertenversammlung zu sorgen;
- f. an den von der Verbandsleitung organisierten Konferenzen und Tagungen teilzunehmen.

IV. ORGANISATION

Art. 12 Organe

Die Organe von PolySport Wallis sind:

- a. Delegiertenversammlung
- b. Verbandsleitung
- c. Revisionsstelle

A. Delegiertenversammlung

Art. 13 Einberufung

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jeweils innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Sie wird von der Verbandsleitung einberufen und geleitet.

Die Einladung zur Delegiertenversammlung hat 20 Tage im Voraus und unter Bekanntgabe von Termin, Zeit, Ort und Traktanden schriftlich oder per E-Mail an die Mitglieder zu erfolgen.

Art. 14 Zusammensetzung

Die Delegierten, die Verbandsleitung sowie die Ressortleiter und Ehrenmitglieder des PolySport Wallis bilden die Delegiertenversammlung und sind stimmberechtigt.

Die Ernennung der Delegierten ist Sache der Mitglieder. Jedes Mitglied hat mindestens zwei Delegierte. Mitglieder mit mehr als 30 gemeldeten Vereins- oder Gruppierungsmitgliedern haben auf je 30 Vereins- oder Gruppierungsmitglieder ein Anrecht auf einen zusätzlichen Delegierten. Massgeblich ist die Anzahl der gemeldeten Vereins- und Gruppierungsmitglieder für das laufende Verbandsjahr.

Art. 15 Anträge

Anträge der Mitglieder sind mindestens 10 Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich und begründet an die Verbandsleitung einzureichen.

Art. 16 Ausserordentliche Delegiertenversammlung

Die Verbandsleitung oder ein Fünftel der Mitglieder kann eine ausserordentliche Delegiertenversammlung beantragen.

Die Verbandsleitung ist in diesem Fall verpflichtet, innert 90 Tagen zur ausserordentlichen Delegiertenversammlung zu laden.

Art. 17 Wahlen und Abstimmungen

Für Wahlen und Abstimmungen gilt, sofern die Statuten nichts anderes vorsehen, das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen, sofern nicht auf begründeten Antrag eines Mitglieds hin die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Durchführung beschliesst.

Art. 18 Wahlprozedere

Wahlen erfolgen grundsätzlich mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Erreichen mehr Personen das absolute Mehr als Posten zu vergeben sind, sind diejenigen mit der höchsten Stimmenzahl gewählt.

Erreichen nicht genügend Personen das absolute Mehr, fällt ab dem zweiten Wahlgang jeweils die Person mit den wenigsten Stimmen weg, bis nur noch so viele Personen wählbar bleiben wie Posten zu vergeben sind.

Art. 19 Stimmgleichheit

In Fällen von Stimmgleichheit bei Wahlen entscheidet das Los.

Bei Stimmengleichheit in Sachgeschäften wird die Abstimmung wiederholt, bei erneuter Stimmengleichheit hat der Verbandspräsident den Stichentscheid.

Art. 20 Kompetenzen

Die Delegiertenversammlung hat folgende unübertragbare Befugnisse:

- a) Wahl der Stimmzähler
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
- c) Festsetzung und Änderung der Statuten
- d) Wahl der Verbandsleitung und des Präsidenten
- e) Wahl der Revisionsstelle
- f) Genehmigung der Jahresberichte und der Jahresrechnung
- g) Festlegung des Mitgliederbeitrages
- h) Entscheid über die Anträge der Mitglieder
- i) Ernennung von Ehrenmitglieder
- j) Ausschluss von Mitgliedern
- k) Entscheid über die Auflösung des Verbands
- l) Beschlussfassung über Geschäfte, die der Delegiertenversammlung gemäss Gesetz vorbehalten sind.

Art. 21 Vorsitz

Den Vorsitz in der Delegiertenversammlung hat der Verbandspräsident, bei Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied der Verbandsleitung.

Über die Beschlüsse und Wahlen der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

B. Verbandsleitung

Art. 22 Zusammensetzung

Die Verbandsleitung besteht aus vier bis sieben Mitgliedern. Es ist auf eine ausgeglichene Interessenvertretung innerhalb der Verbandsleitung zu achten.

Art. 23 Amtsdauer

Die Verbandsleitung und der Präsident werden von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Art. 24 Kompetenzen

Die Verbandsleitung, primär durch ihren Präsidenten, vertritt PolySport Wallis gegen aussen, fördert die Zusammenarbeit mit anderen Sportverbänden und leitet den Verband.

Die Verbandsleitung hat namentlich nachfolgende unübertragbare Kompetenzen:

- a. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
- b. Entscheid über die Aufnahme neuer Mitglieder;
- c. Personalentscheide, insbesondere die Ernennung und Abberufung der mit der Führung von Kursen und anderen Aufgaben betrauten Personen;
- d. Erstellung des Jahresberichtes sowie der Einberufung, Vorbereitung und Durchführung der Delegiertenversammlung und der Konferenzen;

Aufgaben, die gemäss Gesetz oder Statuten keinem anderen Organ obliegen, stehen in der Kompetenz der Verbandsleitung.

Art. 25 Einberufung und Stimmrecht

Die Verbandsleitung wird durch den Präsidenten einberufen.

Jedes Verbandsleitungsmitglied verfügt über eine Stimme. Die Beschlüsse der Verbandsleitung werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle von Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichtscheid zu.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern kein Mitglied der Verbandsleitung die mündliche Beratung verlangt.

Über die Beschlüsse der Verbandsleitung ist ein Protokoll zu führen.

Art. 26 Präses

Nach Möglichkeit steht der Verbandsleitung ein Präses zur Seite. Seine Stimme gilt als beratend. Der Präses wird an die Verbandsleitungssitzungen und zu den Verbandsanlässen eingeladen.

C. Revisionsstelle

Art. 27 Wahl der Revisoren

Die Delegiertenversammlung wählt zwei Revisoren für die Dauer von zwei Jahren. Die Mitglieder der Revisionsstelle sind unbeschränkt wiederwählbar. Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder der Verbandsleitung sein.

Art. 28 Aufgaben

Der Revisionsstelle obliegen folgende unübertragbare Aufgaben:

- a. Prüfung der Ordnungsmässigkeit der Jahresrechnung
- b. Berichterstattung zuhanden der Delegiertenversammlung

Die Revisionsstelle ist für die professionelle und ordnungsgemässe Durchführung der Prüfungen und für die Berichterstattung verantwortlich. Sie hat

hierfür ein Einsichtsrecht in sämtliche Geschäftsunterlagen. Die Mitglieder der Revisionsstelle unterstehen der Geheimhaltungspflicht.

Die Revisionsstelle kann Empfehlungen über die Verbesserung der Prozesse und Abläufe abgeben.

V. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 29 Verbandsjahr

Das Verbandsjahr dauert vom 01. Oktober bis 30. September.

Art. 30 Mitgliederverwaltung

PolySport Wallis führt ein Mitgliederverzeichnis. Der Verband darf diese Daten nicht für kommerzielle Werbung nutzen.

Art. 31 Einnahmen

Die Einnahmen des PolySport Wallis bestehen aus:

- a. ordentlichen und ausserordentlichen Jahresbeiträgen;
- b. finanzieller Unterstützung von Bund und Kanton;
- c. Schenkungen, Legate und Stiftungen;
- d. freiwilligen Beiträgen und Zuwendungen;
- e. Einnahmen aus Anlässen und Veranstaltungen;
- f. anderweitigen Zuwendungen.

Art. 32 Haftung

Für die Verbindlichkeiten von PolySport Wallis haftet ausschliesslich dessen Verbandsvermögen.

Eine Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 33 Statutenrevision

Die Verbandsleitung oder ein Fünftel der Mitglieder können die vollständige oder teilweise Revision der Statuten verlangen.

Die Delegiertenversammlung entscheidet mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten über eine allfällige Revision der Statuten.

Art. 34 Auflösung

Der Antrag auf Auflösung von PolySport Wallis muss der Verbandsleitung spätestens 50 Tage vor der Delegiertenversammlung zugestellt werden.

Die Delegiertenversammlung entscheidet mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten über die Auflösung von PolySport Wallis. Im Falle einer Auflösung beschliesst die Delegiertenversammlung gleichzeitig über die Verwendung des Verbandsvermögens.

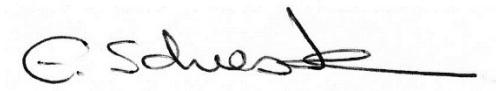
Die Durchführung der Liquidation von PolySport Wallis erfolgt durch die Verbandsleitung oder einen von ihr bestimmten Dritten.

Art. 35 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten der Gründungsversammlung von PolySport Wallis vom 25. November 2006 und treten per 19. November 2017 in Kraft.

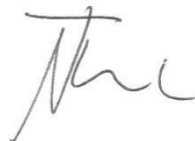
Brig-Flis, 18. November 2017

PolySport Wallis



Esther Schwestermann

Präsidentin



Nicole Theler

Geschäftsstelle